

(3) Für die Prüfung der Filme und der Reklame sowie für die Ausstellung von Zulassungskarten werden Gebühren erhoben.

§ 8

Filme von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung, gegen deren unbeschränkte Vorführung Bedenken bestehen, können für bestimmte Personenkreise oder unter einschränkenden Vorführungsbedingungen zugelassen werden. Die Beschränkung der Öffentlichkeit der Veranstaltung muß in solchen Fällen gewährleistet sein.

§ 9

(1) Das Staatliche Komitee für Filmwesen entscheidet über die Zulassung von Kindern und Jugendlichen zu öffentlichen Filmveranstaltungen im Einverständnis mit dem Ministerium für Volksbildung. In der Zulassung ist auszusprechen, ob und inwieweit der Film vor Kindern und Jugendlichen vorgeführt werden darf.

(2) Vorschulpflichtigen Kindern darf der Eintritt zu öffentlichen Filmveranstaltungen nur gewährt werden, wenn die Filme als jugendfördernd anerkannt und die Veranstaltungen bis 18 Uhr beendet sind. Die Zulassung hat in diesem Falle die Bemerkung zu enthalten: Für Kindervorstellungen zugelassen.

(3) Grundschulpflichtigen Kindern darf der Eintritt zu öffentlichen Filmveranstaltungen nur gewährt werden, wenn die Filme für solche Jugendliche freigegeben und die Veranstaltungen bis 22 Uhr beendet sind.

§ 10

Das zur Vorführung von Filmen gehörige Werbematerial bedarf der Genehmigung. Alle für den Film und seine Prüfung geltenden Bestimmungen finden auf das Werbematerial sinngemäße Anwendung.

§ 11

Werden nach der Zulassung eines Films Umstände bekannt, die die Versagung oder Beschränkung erfordern, so kann die Zulassung vom Staatlichen Komitee für Filmwesen widerrufen und die weitere Vorführung des Films untersagt werden.

§ 12

Bei Ablehnung eines Films ist dem Antragsteller eine mit Begründung versehene Ausfertigung der Entscheidung zu erteilen.

III.

Rechtsmittel

§ 13

Wird ein Film vom Staatlichen Komitee für Filmwesen ganz oder teilweise nicht zugelassen, so steht dem Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an, das Recht der Beschwerde zu.

§ 14

Über Beschwerden entscheidet der Rat beim Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Filmwesen endgültig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist zu begründen.

IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatliche Komitee für Filmwesen.

§ 16

(1) Für Filme, die seit dem 1. September 1952 durch das Staatliche Komitee für Filmwesen zugelassen wurden, und für bereits erteilte Lizenzen sind die Gebühren nachzufordern.

(2) Die Höhe der zu erhebenden Gebühren ist in einer Gebührenordnung festzulegen.

§ 17.

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 95), nebst Durchführungsbestimmungen treten außer Kraft.

(3) Für Filme, die bis zum 31. August 1952 vom Amt für Information der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen wurden, sind im Laufe des Jahres 1953 Zulassungen nach den vorstehenden Bestimmungen zu beantragen. Mit Ablauf des Jahres 1953 verlieren die früheren Zulassungen ihre Gültigkeit. Mit Wirkung vom 1. Januar 1954 gilt die Verordnung auch für diese Filme.

(4) Für Filme, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt und bereits in den Verkehr gebracht sind, ohne vom Amt für Information zugelassen zu sein, sind innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Verordnung Zulassungen zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Verordnung auch für diese Filme.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatliches Komitee für
Filmwesen
Schwab
Vorsitzender

*